

# Stimberg Zeitung

- » Recklinghäuser Zeitung
- » Dattelner Morgenpost
- » Hertener Allgemeine
- » Marler Zeitung
- » Waltroper Zeitung

+++ Milliardenzusagen für Afghanistan +++

**NACHRICHTEN - OER-ERKENSCHWICK**

11.06.2008

[zurück](#)

## Zwei Jahre für bösen Anruf

**OER-ERKENSCHWICK. (wvb) Der Schmerz kam via Telefon: Aus blanker Wut über einen Bekannten rief ein Geschäftsmann (57) aus Oer-Erkenschwick im August 2006 in einem Recklinghäuser Pflegeheim an und schockierte dessen Mutter: "Ihr Sohn ist soeben verunglückt." Die schwer kranke Frau brach daraufhin sofort zusammen. -**

Nun steht endgültig fest: Der bitterböse Anrufer muss dafür zwei Jahre lang ins Gefängnis. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Form von seelischen Qualen, die Mutter und Sohn - ihm war in Wirklichkeit überhaupt nichts zugestoßen - seinerzeit erlitten hatten.

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte jetzt in einem Beschluss (AZ: 2 Ss 551/07) die Richtigkeit der Entscheidung, die das Schöffengericht Recklinghausen am 12. September 2007 gefällt hatte. Wörtlich heißt es in dem OLG-Beschluss: "Die Gesamtheit der Urteilsgründe zeigt deutlich, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund zutreffender rechtlicher Kriterien erkennbar nicht in Frage kam." Die vom Angeklagten eingelegte "Sprungrevision" wurde vom 2. Senat des OLG als unbegründet verworfen. Das Urteil ist nun rechtskräftig. "Ein Fall mit solch niederträchtiger krimineller Energie ist mir noch nie untergekommen." Richter Wilfried Scheidt stand das Entsetzen über das Geschehene bereits bei der Urteilsverkündung deutlich ins Gesicht geschrieben.

11.06.2008 | Quelle: Medienhaus Bauer

### ARTIKEL EMPFEHLEN

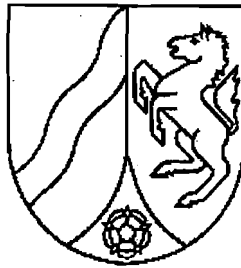
**E-Mail-Adresse des Empfängers:\***

**Ihr Name:**

**Ihre E-Mail-Adresse:\***

**Nachricht an den Empfänger:**

**abschicken**



147

**Amtsgericht Recklinghausen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen Reinhard Göddemeyer,  
geb. am 06.12.1951 in Dortmund,  
wohnhaft Groß-Erkenschwicker-Str. 97, 45739 Oer-Erkenschwick,  
Deutscher, geschieden,

wegen Körperverletzung u. a.

hat das Amtsgericht Recklinghausen –Schöffengericht–  
aufgrund der Hauptverhandlungen vom 16. August 2007,  
23. August 2007 und 12. September 2007 ,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Scheidt  
als Vorsitzender

Mechthild Groß  
Katharina Kreuz  
als Schöffen

Staatsanwalt Kamper  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Kill  
als Verteidiger

Justizsekretärin Schoratti am 16.08.2007  
Justizhauptsekretärin Schulenberg am 23.08.2007  
Justizhauptsekretärin Schulze am 12.09.2007  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen.

148

- § 223 StGB -

Gründe:

Der Angeklagte ist ledig und hat keinerlei Angaben zu seinen sonstigen Einkommensverhältnissen gemacht.

149

Er ist vielfach strafrechtlich, insbesondere wie folgt, vorbelastet:

1. 26.09.1985 LG Münster – 12 Kls 36 Js 680/82 – Betrug in 2 Fällen und versuchter Betrug, 150 Tagessätze a 80,00 DM Geldstrafe;
2. 15.06.1987 LG Münster – 11 Kls 44 Js 36/84 – Betrug in 27 Fällen und versuchter Betrug in 1 Fall – 4 Jahre 6 Monate Freiheitsstrafe unter Einbeziehung der vorherigen Verurteilung, Strafvollstreckung erledigt am 17.06.1991, Führungsaufsicht bis 16.06.1993;
3. 08.08.1994 AG Rheine – 6 Cs 18 Js 401/94 – Betrug, 50 Tagessätze a 25,00 DM Geldstrafe;
4. 07.04.1998 AG Cloppenburg – 12 Ds 131 Js 41518/96 – Unterschlagung, 20 Tagessätze a 33,00 DM Geldstrafe;
5. 05.01.1999 AG Leipzig – 83 Cs 212 Js 41431/98 – Betrug, 30 Tagessätze zu je 50,00 DM Geldstrafe;
6. 20.08.1999 AG Essen – 49 Cs 15 Js 673/98 – Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 4 Fällen, 180 Tagessätze zu je 50,00 DM Geldstrafe;
7. 08.08.2005 AG Recklinghausen – 26 Ls 35 Js 50/99 – Betrug, 120 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe.

Der geschädigte Zeuge Redel ist seit vielen Jahren Vorstandsmitglied des Vereins für deutsche und ausländische Kaufleute (VDAK) Gewerbeschutzverband in Recklinghausen. Dieser Verein beschäftigt sich insbesondere damit, gegen unseriöse Abmahnvereine vorzugehen.

Bis zu dem Jahre 1998/1999 war der Angeklagte ebenfalls Mitarbeiter des VDAK. Es gab erhebliche Probleme wegen der Seriosität des Angeklagten, der als freier Mitarbeiter tätig war. Der Angeklagte hatte ohne Vertretungsmacht mit falschem Namen unterschrieben und es ging auch um erhebliche Fehlbeträge, die entstanden waren. Er wurde dann 1999 fristlos gekündigt. Aus dieser Tätigkeit heraus hat der VDAK noch titulerte Forderungen in Höhe von über 70.000,00 Euro gegen den VDAK vertreten durch den Zeugen Redel. 150

Der Angeklagte versuchte danach auf andere Art und Weise zu Geld zu kommen. Zusammen mit verschiedenen Rechtsanwälten ging man nach der sogenannten Kölner Masche vor. Man versuchte auf unseriöse Art und Weise Geschäftsleute zu Werbeanzeigen in Zeitungen zu bewegen. Damit wollte man Geld verdienen. Aus diesen Tätigkeiten heraus gab es dann in den Jahren nach der Kündigung beim VDAK eine Unmenge von Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art, in denen der Angeklagte regelmäßig als Partei bzw. als sonstiger weitläufig Beteiligter auf Seiten der letztlich unterliegenden Geschäftsfirmen sich befand. In einer Vielzahl von Fällen war der VDAK Recklinghausen, vertreten durch den Zeugen Redel, auf der Seite der Prozessgewinner.

So kam es letztlich dann auch am 05.08.05 um 9.30 Uhr zu einem Zivilverfahren (einstweilige Verfügung) gegen den Kommunalverlag GmbH aus Duisburg, vertreten durch Rechtsanwalt Zingsheim, einem langjährig guten Bekannten aus den oben genannten Prozessen des Angeklagten.

Obwohl der Angeklagte an diesem Zivilprozess ebenfalls nicht beteiligt war, sondern lediglich über das Büro des Rechtsanwalt Zingsheim im Hintergrund betroffen war, trat der Angeklagte beim Landgericht Duisburg ebenfalls in Erscheinung. Dieses Verfahren ging wiederum zu Gunsten des VDAK Recklinghausen – Redel – aus, der Angeklagte fühlte sich wieder auf der Verliererseite.

Nachdem dieser Zivilprozess beendet war, trat der Angeklagte auf dem Flur des Gerichtsgebäudes Duisburg zusammen mit dem Rechtsanwalt Zingsheim dem Zeugen Redel gegenüber und sagte nahezu wörtlich: „Na, Du kleines dickes Schweinchen, jetzt geht's wieder los“.

Der Zeuge Redel maß dieser Bemerkung zunächst keine besondere Bedeutung bei,

weil er den Angeklagten aus früheren Begegnungen schon als recht forsch kannte.  
Passiert war bis dahin jedenfalls nichts.

Der Zeuge Redel wurde dann allerdings aufmerksam, als er noch am selben Tage nach Recklinghausen zurückkehrte und dann plötzlich in Recklinghausen – der Angeklagte wohnte seinerzeit in Dortmund und hatte geschäftlich auch in Recklinghausen gar nichts zu tun – am Stadthaus A des Rathauses in Recklinghausen den Angeklagten sah. Dieser verließ gerade das Stadthaus A, indem sich unter anderem das Einwohnermeldeamt befindet. Der Zeuge Redel konnte beobachten, wie der Angeklagte dann mit dem auf ihn zugelassenen Pkw DO – PC 723 silbergrauer Nissan weg fuhr.

Noch am selben Tage stellte der Zeuge Redel fest, dass dann an anderer Stelle der Angeklagte das Gebäude filmte, indem sich das Büro des VDAK Recklinghausen befand. Diese Umstände gaben dem Zeugen Redel dann schon einige Bedenken.

Diese Bedenken verstärkten sich, als Mitarbeiter aus dem Büro des VDAK, die Zeugen Fimpler, Wagstihl und Hanis in der Folge den Zeugen Redel davon berichteten, dass eigenartige Anrufe im Büro eingegangen seien, es habe sich jeweils eine männliche Stimme mit nicht bekanntem Namen gemeldet und habe seltsame ausforschende Fragen gestellt. Diese Umstände veranlassten den Zeugen Redel dann letztlich, seine Mitarbeiter im Büro anzuweisen, über jegliches Telefonat, welches einging, Aktennotizen zu machen.

Auf diese Art und Weise wurde aktenkundig festgehalten, dass am 08.08.05 zwei Anrufe im Büro des VDAK eingingen, am 09.08. insgesamt drei Anrufe.

Bei einem dieser Anrufe hatte die Zeugin Fimpler eine Handynummer notieren können, nämlich die Nummer: 0178/4498367. Die späteren Ermittlungen durch die Polizei haben dann ergeben, dass diese Telefonnummer über das Netz E-Plus vergeben ist und zwar an den Angeklagten.

Bei diesen Anrufen im Büro handelt es sich im Einzelnen um folgende Daten:

1. 08.08.05, 14.11.36 Uhr
2. 08.08.05, 14.11.38 Uhr
3. 09.08.05, 16.02.06 Uhr

4. 09.08.05, 16.02.07 Uhr

5. 09.08.05, 16.44.20 Uhr.

Über die Ermittlungen bei E-Plus hat sich ergeben, dass von der oben genannten Handynummer die Büronummer des VDAK in Recklinghausen – 02361/904590 – angerufen worden ist. 152

Von der gleichen oben genannten Handynummer rief der Angeklagte dann den Zeugen Redel auch unter dessen Privattelefonnummer an – 02361/29093 – und zwar:

1. 11.08.05, 22.46.36 Uhr

2. 11.08.05, 22.47.08 Uhr

3. 12.08.05, 08.30.21 Uhr

bzw. unter einer anderen Privatnummer des Zeugen Redel, nämlich 02361/17269: am 12.08.05, 10.02.42 Uhr.

Bei all diesen Telefonaten wurde irgendein Fantasienname vom Angeklagten genannt, typischerweise erinnern sich all die vorgenannten Zeugen unter anderem an den Namen „Killmann“. Was der Angeklagte, der eindeutig der Anrufer unter der oben genannten Handynummer war, im Einzelnen wollte und letztlich verfolgte, kann nur erahnt werden.

Die Nachforschungen des Angeklagten gingen soweit, dass er von seiner oben genannten Handyadresse sogar die Oma des Zeugen Redel privat anrief, und zwar am 11.08.2005, 19.27.27 Uhr unter der Nummer der Zeugin 02365/45292.

Die Nachforschungen des Angeklagten gipfelten letztlich in folgendem Sachverhalt: Die Mutter des Zeugen Redel, geboren 1951, hochgradig an multipler Sklerose erkrankt, bettlägerig und Rentnerin, lebt seit vielen Jahren im Alters- und Pflegeheim Haus Simeon in Recklinghausen. Der Angeklagte hatte irgendwie herausbekommen, dass die Mutter des Zeugen dort wohnhaft ist.

Am 13.08.05 rief er von der vorgenannten Handynummer dieses Pflegeheim Haus Simeon an, und zwar um 13.02.02 Uhr.

Die Nummer des Pflegeheimes lautet 02361/93010. Da es sich um einen Samstag handelte, war die Zentrale des Pflegeheimes nicht besetzt, von einem automatischen Anrufbeantworter wurde der Angeklagte dann weiter verwiesen nochmals anzurufen und wurde dann bei seinem 2. Anruf am 13.08.05 – 13.46.21 Uhr auf den Apparat des Haus Simeon 02361/930114 verwiesen.

153

Bei diesem 2. Anruf, den der Angeklagte ebenfalls tätigte, nahm dann die Zeugin Petra Peter den Telefonanruf entgegen. Sie tat an dieser Stelle Dienst.

Der Angeklagte erkundigte sich zunächst, ob Frau Ingrid Redel dort wohne. Nachdem dies bestätigt worden war, behauptete er, dass der Zeuge Redel, Sohn der Ingrid Redel, einen schweren Verkehrsunfall erlitten habe, im Prosper-Hospital auf der Intensivstation läge und es gehe mit diesem zu Ende. Dieses wiederholte er mehrfach. Falls „die Zeugin ihren Sohn noch einmal lebend sehen wolle, solle sie sofort dieses Krankenhaus aufsuchen“.

Schwester Petra war sehr aufgeregt durch diesen Anruf und wusste zunächst nicht, was jetzt genau zu tun sei, man wollte mit der Zeugin Ingrid Redel sehr vorsichtig umgehen, weil die hochgradige Erkrankung an multipler Sklerose bei erheblicher Aufregung ohne weiteres einen Atemstillstand zur Folge haben könnte bis hin zur Atemlähmung.

Nach Rücksprache mit weiteren Schwestern im Haus Simeon entschloss man sich dann, die Zeugin Ingrid Redel ganz vorsichtig vorzubereiten und mit ihr das Krankenhaus aufzusuchen, in dem angeblich der Sohn auf der Intensivstation läge.

Entgegen den eigentlich bestehenden ärztlichen Vorschriften verfrachtete man dann die erkrankte Ingrid Redel in einen Primat-Pkw und fuhr mit ihr zum Prosper-Hospital. Dort stellte man dann natürlich fest, dass der Zeuge Redel dort gar nicht bekannt war. Es gab nämlich einen solchen Verkehrsunfall unter Beteiligung und Verletzung des Zeugen Redel überhaupt nicht. Diese Sache spitzte sich noch zusätzlich dadurch zu, dass im Krankenhaus bekannt war, dass ein schwerer Verkehrsunfall zu behandeln war, die Beteiligten des Verkehrsunfalles, ohne dass man Namen kannte, allerdings in andere Krankenhäuser weitergeschickt worden seien.

Die Zeugin Ingrid Redel, Mutter des Zeugen Redel, geriet auf Grund der ganzen Ge-



schehnisse in hellste Aufregung, sie nässte sich ein und kotete sich ein, sie brach in Tränen aus und war einem Kreislaufkollaps nahe.

Man konnte dann gemeinsam die Telefonnummer des Bruders des Zeugen Redel in Düsseldorf herausbekommen, dieser schaltete sich in die Telefonate ebenfalls ein, bis man letztlich die Handynummer des Zeugen Redel erreichen konnte. Als man diese anrief, meldete sich der Zeuge Redel bei bester Gesundheit und der Sachverhalt konnte aufgeklärt werden. Von Anfang an war dem Zeugen Redel auf Grund der Vorkommnisse in den letzten Tagen vorher klar, dass dieser Anrufer in dem Heim nur der Angeklagte gewesen sein konnte, was er letztlich auch war. Die Zeugin Ingrid Redel brauchte etliche Tage und Wochen, um sich körperlich und psychisch wieder zu stabilisieren.

Auch der Zeuge Redel geriet durch diese Geschehnisse aus Erregung und Verärgerung gegenüber dem Angeklagten einerseits und Mitleid gegenüber seiner Mutter andererseits in erheblichste psychische Schwierigkeiten, die offensichtlich, wie das Gericht feststellen konnte, noch bis zum Hauptverhandlungstage im August 2007 andauerten. Im Hauptverhandlungstermin ist der Zeuge, ohne dass man jegliche Zweifel an den Hintergründen haben könnte, in Tränen ausgebrochen.

Im Zusammenhang mit den wahnsinnigen Vorgehensweisen des Angeklagten kam es noch zu 3 weiteren Anrufen bei dem Zeugen Gelsner privat zu Hause. Der Zeuge Gelsner ist Lebensgefährte der Zeugin Fimpler, diese ist ihrerseits führende Mitarbeiterin im Büro des VDAK (siehe oben).

So berichtete der Zeuge Gelsner von 3 Privatanrufen bei ihm zu Hause, die ebenfalls durch die Auswertung der Telefonaufzeichnungen bei E-Plus von der oben genannten Handy-Nummer des Angeklagten verbürgt sind, und zwar

1. unmittelbar vor den Geschehnissen im Haus Simeon am 13.08.2005 um 11.22.12 Uhr,
2. 15.08.2005 um 10.09.28 Uhr bzw. einen Tag später
3. 16.08.2005 um 18.44.40 Uhr.

Auch in diesen Anrufen bei dem Zeugen Gelsner meldete sich eine männliche Stimme, nämlich der Angeklagte und stellte eigenartige ausforschende Fragen im Hinblick auf

den VDAK Recklinghausen. Der Zeuge Gelsner konnte zunächst mit diesen Anrufen gar nichts anfangen, diese erhielten erst Bedeutung, als er danach mit seiner Lebensgefährtin, der Zeugin Fimpler, sprach und diese ihn über die Probleme mit dem Angeklagten und den Telefonaten anderer Art aufklärte.

155

Der Angeklagte wollte auf diese Art und Weise in erheblichem Umfang Unruhe stiften und zu Lasten des Zeugen Redel und seines Vereines. Er wollte sich auch rächen für die vielen „Niederlagen“ auf zivilrechtlichen Gebiet vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte sich in seinen geschäftlichen Tätigkeiten gerade durch den Zeugen Redel auf unseriöse Art und Weise behindert fühlte.

Diese innere Einstellung des Angeklagten ist letztlich verbürgt in einem umfangreichen Telefonat.

Der Zeuge Heinrichs ist seit 30 Jahren als Detektiv tätig gewesen und kannte den VDAK in Recklinghausen, den Zeugen Redel persönlich und auch den Angeklagten aus vielen geschäftlichen Verbindungen.

Im Laufe des Mittwochs, 10.08.05, war es zu einem Telefonat zwischen dem Zeugen Heinrichs und dem Angeklagten gekommen. Der Zeuge Heinrichs hatte, wie er es im Hauptverhandlungstermin dargestellt hat, im Rahmen seiner früheren Detektivtätigkeit automatisch auf Tonbandkassette aufzeichnen lassen. Aus diesem Telefonat sind erhebliche Umstände dem Zeugen Heinrichs klar geworden, dass der Zeuge Redel durch den Angeklagten bedroht würde und irgendetwas massives passieren könnte.

Dieser Umstand veranlasste letztlich den Zeugen Heinrichs, am Mittwoch, dem 10.08.05 irgendwann den Zeugen Redel anzurufen, ihn auf den Inhalt dieses Telefonats mit dem Angeklagten hinzuweisen und zu warnen.

Kurzfristig trafen sich der Zeuge Heinrichs und der Zeuge Redel, wobei Heinrichs an Redel auch die mitgeschnittene Tonbandkassette übergab, die sich Redel dann anhörte.

Wegen der Tendenz dieses Inhalts des Gespräches und des Hintergrundes, worum es dem Angeklagten bei den vielen Telefonaten eigentlich ging, wird auf nachfolgenden

Inhalt des Telefongesprächs, der wörtlich aufgezeichnet worden ist, verwiesen. Das Telefonat hat folgenden Inhalt:

156

- Herr G.: „...zurück. Der Redel kriegt Ärger, weil er Leute geärgert hat. Und die Leute, die ihn dabei unterstützt haben, gehören zur Zielgruppe. Ganz einfach: seine Frau unterstützt ihn, weil sie als zweite Vorsitzende eingetreten ist. Sein Bruder unterstützt ihn, weil er ihn immer als Vorstand in den Versammlungen entlastet hat. Und so weiter. So, und seine Mutter hat ihn geboren. Das wird ihr schon negativ angerechnet. Obwohl, da habe ich heute erfahren, die Frau hat MS und ist 'n Pflegefall. Soweit reichen die Informationen also auch schon.“
- Herr H.: „Verstehe ich das richtig, dass Sie laut Ihrer Informationen wissen, dass irgendein Verlag mit ganz harten Bandagen gegen Redel vorgehen möchte? Oder verstehe ich das ganze falsch?“
- Herr G.: „Nee nee, das ist schon so in etwa richtig wiedergegeben.“
- Herr H.: „Mmh. Und das ist an Sie herangetragen worden. ‚Hier, wir haben was vor, was können wir machen? Wie sind diese oder jene Situationen beim Redel?‘, nehme ich an, dass man Sie das gefragt hat.“
- Herr G.: „Ja, das ist an mich herangetragen worden, weil ich im Registergericht in der Akte in den alten Unterlagen stehe. Und weil die bei mir eben Insiderkenntnisse erwartet haben, die ich ja auch habe. So, und...“
- Herr H.: „Ja tut so 'ne scheiß Abmahnung von 400 Euro so 'nem Verlag denn so weh?“
- Herr G.: „Herr Heinrichs, wenn man Ihnen verbieten würde Detektiv zu spielen, könnten Sie mit Ihrer Detektivbranche keine Einnahmen mehr erzielen.“
- Herr H.: „Ja, das ist richtig!“
- Herr G.: „Und wenn man einem Verlag verbietet per Telefon Kunden zu aquirieren, kann der Verlag keine Verlagsgeschäfte mehr machen.“
- Herr H.: „Das ist auch richtig, ja. Ja, jetzt verstehe ich die Hintergründe.“
- Herr G.: „Man hat einfach den Verlagen den Vertrieb damit blockiert. Denn das meiste läuft doch heutzutage über Telefon.“
- Herr H.: „Richtig, alles läuft heut übers Telefon.“
- Herr G.: „Es werden sogar Call-Center-Agents ausgebildet von der IHK...“

Herr H.: „Ja ja, das weiß ich!“

Herr G.: „Sehen Sie! Und wenn man jetzt den Telefonvertrieblern den Telefonvetrieb verbieten lässt, dann können die ihren Betrieb eigentlich dicht machen. Daran hängen Arbeitsplätze.“ 157

Herr H.: „Ja, das ich richtig, ja.“

Herr G.: „Der Verlagschef hat `ne Familie, die Verkäufer haben Familien, ja. Die Unterverlage – überall hängen Arbeitsplätze daran. Und der ‚Robin Hood‘, Herr Redel, macht denen das ganze Geschäft kaputt. Denn es geht gar nicht mehr um so unseriöse Zeitungsgeschichten mit dem Polizeihalt. Es sind durchaus seriöse Anzeigengeschäfte, die aber leider eben in der heutigen Zeit per Telefon angebahnt werden. Es wäre genauso, als wenn man jetzt Ihnen sagen würde, ‚Herr Heinrichs, ich hab’ hier einen alten Kunden von Ihnen, der hat mir gesagt, Sie haben den damals per Telefon angesprochen und weil der das gesagt hat, kriegen Sie, Herr Heinrichs, jetzt von uns `ne kostenpflichtige Abmahnung und `n dickes Gerichtsverfahren.‘ Im Nachhinein, wenn Sie den Auftrag schon abgewickelt haben,...“

Herr H.: „Ja ja, das ist klar!“

Herr G.: „...da würden Sie doch auch stinkig werden, `ne?“

Herr H.: „Das ist logisch, ja.“

Herr G.: „Ja. Und deshalb sind die Verlage, die sind auch stinkig! Und die haben nächste Woche eine Kriegskonferenz. Nächste Woche wird also eine Zusammenkunft stattfinden...“

Herr H.: „Von verschiedenen Verlagen,...“

Herr G.: „Genau!“

Herr H.: „...gegen die die Regel Einstweilige Verfügung beziehungsweise Abmahnung erlassen hat.“

Herr G.: „Genau! Da wird also überlegt, wie wird der nächste Schritt sein. Und ich habe dann einen Bericht fertig. Ich schlage denen also vor, schön, treu, in Buchstaben des Gesetzes, ein Verfahren beim Regierungspräsidenten einzuleiten auf Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereines. Das schlage ich denen vor. Denn zivilrechtlich haben die ja schon längst alle ihre Anwälte daran.

So, aber ich habe denen jetzt aber auch genug andere Informationen gegeben, also bis hin zur Beschaffung der Wohnadresse und all so was, denn ich bin ja einfach hier vor Ort, ich kann das ja relativ zügig alles besorgen. Und dann bleib ich mal hier schön in Dortmund sitzen und warte mal ab, was weiter passieren wird.“

Herr H.: „Ach, Sie wohnen nicht mehr in Recklinghausen?“

Herr G.: „Nein.“

Herr H.: „Ah!“

Herr G.: „Ich bin jetzt wieder Dortmunder.“

Herr H.: „Aha! Ah, Sie kommen aus Dortmund, wenn Sie sagen, ‚ich bin wieder Dortmunder?‘“

Herr G.: „Genau!  
So, es sind natürlich jetzt auch entsprechende Strafanzeigen erstattet worden, `ne, gegen Redel,...“

Herr H.: „Persönlich oder vereint?“

Herr G.: „Nee, persönlich. Er hat heute wieder am Landgericht Wiesbaden fünf Eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Also, ich sag' mal so, er trickst, wo er nur tricksen kann. Aber jetzt hat er's ein bisschen zu doll getrieben.“

158

Herr H.: „Glauben Sie, dass der Entzug der Rechtsfähigkeit beim Regierungspräsidenten Erfolg haben könnte?“

Herr G.: „Ja sicher! Und zwar Erfolg deshalb, wenn das bei einem Landgerichtsverfahren in einem Wettbewerbstermin auf einmal auftaucht, dann wird das vielleicht reichen, dass die Gerichte sagen: ‚Au, au, au, das ist ja sehr bedenklich!‘. Es schwächt auf jeden Fall die zivilrechtliche Position des Redel. Ja, es schwächt die Position. Sie kennen doch den Spruch ‚Was des anderen Leid, ist des anderen Freud!‘, nicht?“

Herr H.: „Ja, das ist richtig!“

Herr G.: „Also stärkt es die Position der Verlage. So.“

Herr H.: „Na ja, da bin ich mal gespannt, Herr Gönnemeyer, ob Ihr Wirken Erfolg hat.“

Herr G.: „Tja, schauen wir mal, `ne! So, und wenn...“

Herr H.: „Denn wenn Sie sagen, im Zug der Rechtswidrigkeit mit dem Regierungspräsidenten, dass das Erfolg haben könnte oder Erfolg haben muss. Ich weiß nicht, vielleicht packen die ja hinlegen möchten oder müssen, dass dieses passiert, ja. Ich hab' da keine Ahnung von, woher auch!“

Herr G.: „Dann nehmen Sie nur mal als Umstand die Tatsache, dass er immer in der Versammlung oder in der Mitgliederversammlung oder zur Mitgliederversammlung einladen muss und er lädt immer ein über die FAZ, so wie es die Satzung vorschreibt. So, da es aber die FAZ ist, liest das kein Schwein,...“

Herr H.: „Das ist – doch ich lese sie!“

Herr G.: „... und es kommt...“

Herr H.: „Ich lese immer Freitags!“

Herr G.: „... und es kommt kein Mensch. Und jetzt ist einer seiner Fehler, seit fünf Jahren macht er die Versammlung im Vereinsbüro. Er hat gar nicht die Räumlichkeit ernsthaft dort `ne Versammlung zu machen. Das wird ihm schon negativ angelastet. Es ist einfach so ein Informationsmangel. Das ist ein Beweis dafür, dass es ihm gar nicht darum geht, Interessen der Mitglieder zu vertreten, sondern, dass es ihm nur darum geht, in die eigene Tasche zu wirtschaften, ja. Wir haben damals wenigsten Gaststättensäle gemietet dafür. Aber wie gesagt, vielleicht ist er zu großspurig geworden, weil es so lange Zeit problemlos geklappt hat.“

Herr H.: „Kann sein, ich weiß es nicht!“

Herr G.: „Denn er hat im letzten Jahr 123.000 Euro an das Finanzamt überwiesen, weil auf einmal das Finanzamt `ne Nachforderung hatte und zwar haben die auf alle Mitgliedsbeiträge die Umsatzsteuer nachträglich gefordert.“

Herr H.: „Aha, die ist da nicht drin, ja? Und jetzt stellen sie die ihm zusätzlich in Rechnung oder ist die enthalten?“

Herr G.: „Ich weiß es nicht, was er jetzt macht. Ich weiß nur aus seinem eigenen Gerichtsvortrag, er musste 123.000 nachzahlen. Das steht ja alles in den Schriftsätzen bei Gericht.“

Aber egal, Herr Heinrichs, ich würde mich persönlich freuen, wenn er was auf die Glocke kriegt, das sage ich ganz ehrlich, und wenn mich die Kripo mal fragen sollte, 'Herr Gödemeyer, was wissen Sie davon?', dann werde ich sagen, 'davon weiß ich nichts, aber ich finde, es verdammt gut!' 15

Herr H.: „Ja ja, das darf man sagen!“

Herr G.: „Und dann werde ich noch sagen, ‚der Junge hätte eigentlich totgeschossen werden müssen!‘“

Herr H.: „Nee, das würde man – nee, würde ich nicht sagen! ‚War noch zu wenig!‘, das darf man sagen.“

Herr G.: „Ich werde mich entsprechend äußern.“

Herr H.: „Davon gehe ich aus.“

Herr G.: „So, und vielleicht passiert da kurzfristig etwas!“

Herr H.: „Sie reden nicht von ihm persönlich, sondern vom Umfeld?“

Herr G.: „Irgendwas, ich weiß es nicht. Das kann er persönlich sein, das kann das Büro sein, das kann sein Haus sein, es können seine Kinder sein! Ja, irgendwas kann passieren! Denn stellen Sie sich mal vor...“

Herr H.: „Vermuten Sie?“

Herr G.: „Ja, natürlich, ich vermute es.“

Herr H.: „Dat Sie mehr wissen als Sie mir sagen, dat ist auch natürlich, Herr...!“

Herr G.: „Nein, Herr Heinrichs, ich weiß nicht mehr!“

Herr H.: „Nicht?“

Herr G.: „Ich weiß nur, dass er viele Leute böse gemacht hat.“

Herr H.: „Das ist verständlich!“

Herr G.: „Das sind erwachsene Leute, bei denen geht es um die Existenz. Das sind Leute, die sagen, ‚von deutschen Gerichten können wir uns keine Hilfe erhoffen!‘.

Herr H.: „Das ist auch richtig!“

Herr G.: „So, also helfen die sich selber. Und fertig!“

Herr H.: „Ja, es gibt ja den Spruch: ‚Hilf dir selbst, dann ist dir geholfen!‘“

Herr G.: „So und angenommen, sein Kind kommt mal irgendwie in Schwierigkeiten und er wird anschließend angerufen nach dem Motto ‚es kann jeden Tag wieder passieren‘, was will er denn dann machen? Was will er dann machen? Wie würden Sie reagieren?“

Herr H.: „Ohnmächtig!“

Herr G.: „Sehen Sie!“

Herr H.: „Ja nee, ich sag' ja nur, ich versuch mich immer in die Situation des anderen hineinzuverdenken!“

160

Herr G.: „Nee, Herr Heinrich, genau das ist es, ...“

Herr H.: „Ich muss mich nur fragen, was passiert noch? Hoffentlich passiert nicht noch was! Und wenn weiteres passiert, dann muss ich mir Gedanken machen, wie kann man das abstellen und wie kann ich das absehen, dass nicht noch mehr passiert.“

Herr G.: „Genau.“

Herr H.: „Aber solange ihm persönlich nichts passiert und die anderen nicht wissen, dass es wegen ihm ist, passiert nicht viel!“

Herr G.: „Ja, das wird man den anderen natürlich sagen!“

Herr H.: „Das ist wieder `ne andere Situation, dann ist das wieder was anderes.“

Herr G.: „Die werden genau wissen, ,aha, ich habe Schwierigkeiten, weil es den Herrn Redel und den VDAK gibt!'. Das werden die genau wissen. Das wird seine Frau wissen, das wird sein Schwiegervater notfalls wissen oder weiß der Teufel, wer! Wissen Sie, was ich heute recherchiert habe!“

Herr H.: „Nee!“

Herr G.: „Seine jetzige Büroleiterin lebt offensichtlich mit einem Geschäftsmann zusammen, die haben ein Haus mit Adresse und so weiter. Das habe ich heute schon fotografiert, da hab' ich die Adresse besucht und so weiter. So jetzt stellen Sie sich mal vor, jetzt mal rein hypothetisch, dieser fremde Memsch, dieser Geschäftsmann, der Mann von der Büroleiterin, kriegt auf einmal Theater wegen Redel.“

Herr H.: „Dann ist die Frau nicht mehr lange da!“

Herr G.: „Sehen Sie!“

Herr H.: „Da bin ich von überzeugt. Und dann kommt der nächste, ja?“

Herr G.: „Ja. Dem kann man auf deutsch gesagt soviel Ärger machen, da träumt der noch von!“

Herr H.: „Ja, aber auf diese Route – der kann doch nicht die ganze Firma platt machen, die ist doch nicht mehr geschäftsfähig!“

Herr G.: „Ja, sehen Sie!“

Herr H.: „Wenn die plötzlich die wichtigsten Posten nicht mehr besetzt halten, wer da eingearbeitet ist. Ja, und wenn da jemand eingearbeitet ist und von dem Neuen steht auch die Adresse fest und der Neue kriegt den Schaden anonym zugestellt, der soll sich mal Gedanken machen, warum die kein Personal mehr haben, was da passiert ist, mit den alten Mitarbeitern, das, was auf ihn zukommen könnte. Der soll sich da keine großen Hoffnungen machen, da lange zu bleiben. Da ist der weg vom Fenster, da geht der von alleine. Damit kann jede Firma platt machen. Wenn ich alleine als Boss, wenn ich ein Unternehmen habe, ich versuch mich ja immer in so `ne Situation hineinzudenken, wenn ich ein Unternehmen habe und habe da, sagen wir mal sieben federführende Mitarbeiter, die für sieben verschiedene Aufgaben zuständig sind, oder für mich, für die Firma wichtige Leute und die gehen mir nach und nach von der Fahne, weil die solchen Situationen ausgesetzt wurden und deswegen von selber gehen, dann steh ich ja in der Luft. Da sagen meine Geschäftspartner, ,nee, ich kann mit dem nicht mehr zusammen arbeiten!“

Herr G.: „Klar, ganz klar! So und das wissen auch die anderen, die sind alle dreimal sieben und die gründen notfalls eine GmbH nach der anderen, wenn's sein muss. Also, das sind alles Leute, die wissen, was im Geschäftsleben los ist und die sagen ganz einfach, ,von so ei-

nem jungen Schnösel mit so linken Methoden, das lassen wir uns einfach nicht weiter gefallen. Schluss, aus Sense! Da müssen Köpfe rollen!"

Herr H.: „Das ist der Herr Redel, ja?“

Herr G.: Ja. so wird's sein. So, und ich sag mal so, er hat jetzt vielleicht von 2000 bis heute ein gutes Gehalt da bezogen, ist gut gewesen und er soll froh sein, wenn er da mit nem blauen Auge rauskommt. Fertig!"

Herr H.: Ich bin mal gespannt, wie das enden soll!"

Herr G.: „Ja!“

Herr H.: „Aber ich geh' davon aus, Sie halten mich auf dem laufenden!“

Herr G.: „Schauen wir mal!“

Herr H.: „Ich bin jetzt total handlungsunfähig in jeglicher Form!“

Herr G.: „Tja, tut mir Leid!“

Herr H.: „Ach, brauch Ihnen nicht Leid zu tun, um Gottes willen!  
Ich sag' nur so, Herr Göddemeyer, ich war acht Wochen in der Reha  
in Kettwig, auf der Höhe oder wie das da oben heißt, ...“

Letztlich auf Grund dieses Inhalts des Telefonates steht fest, dass der Angeklagte dann 3 Tage später definitiv auch von der Existenz der Mutter des Zeugen Redel wusste.

Insgesamt handelte der Angeklagte aus absolut übertriebenen Warnvorstellungen bezüglich seiner Geschäftstätigkeit, er macht erkennbar den Zeugen Redel für alles verantwortlich und wollte sich durch diese Telefonate rächen.

Dem Angeklagten war ohne großes Nachdenken klar, dass auf Grund der Telefonate in dem Pflegeheim Haus Simeon sowohl die Mutter des Angeklagten, die Zeugin Ingrid Redel, als auch der Zeuge Redel selbst erheblichst leiden würde. Ob der Angeklagte bei seinen Telefonaten über dem Grad der Erkrankung der Zeugin Redel Bescheid wusste mit der weiteren Folge, dass eventuell sogar Lähmungserscheinungen bzw. Atemstillstand hätte eintreten können, war nicht weiter feststellbar.

Diese Feststellungen beruhen auf den Zeugenaussagen, die insgesamt sich ergänzend sind und von daher jeglicher Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen ist.



Der Angeklagte hat sich nicht eingelassen. Zunächst einmal ist durch gerichtlichen Beschluss der Angeklagte als Inhaber der oben genannten Handynummer 0178/4498367 festgestellt worden. Dies hat die Zeugin Friedrichs im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Tätigkeit ermitteln können. 162

Im Weiteren ist dann ein Gerichtsbeschluss unter dem 06.09.05 ergangen, wonach unter anderem die Anschlussdaten dieser vorgenannten Handynummer von dem Betreiber E-Plus herauszugeben sind.

Unter Vorlage dieses Beschlusses bei E-Plus in Düsseldorf konnten dann die oben genannten Telefonate genauestens ermittelt werden, sämtliche vorgenannten Telefonate zeigen als den Anrufenden die Telefonnummer des Angeklagten und als Empfänger die jeweils genannten Personen, so wie es oben dargestellt ist.

Allein aus diesen Daten heraus ist mit Sicherheit festgestellt, dass nur der Angeklagte der Anrufer gewesen kann. Das Gericht schließt jegliche missbräuchliche Verwendung des Handys des Angeklagten durch andere Personen aus. Aus den Gesamtzusammenhängen, wie sie oben dargestellt sind, ist eindeutig und zwingend die Motivlage des Angeklagten erkennbar. Es gibt keine andere Person, die in diesem Umfeld um den VDAK, dem Zeugen Redel und die Mutter des Zeugen Redel hätte tätig werden können. Insbesondere zeigen auch die vielen Telefonate, dass es nur einen einzigen Mann gibt, der hinter diesen Telefonaten stehen kann, nämlich der Angeklagte.

Zur Motivlage des Angeklagten hat der Zeuge Redel glaubhaft und unwidersprochen die gesamte Vorgeschichte seit Ende 1998 geschildert. Aus diesen Angaben sind die vielfältigen Probleme zu Lasten des Angeklagten, zu Gunsten des Zeugen Redel erkennbar, wobei dann letztlich auch die bereits im Gerichtsgebäude Landgericht Duisburg am 08.05.05 ausgesprochenen Drohungen durch den Angeklagten gegenüber dem Zeugen Redel verständlich werden.

Die Daten der Telefonate werden auch durch die übrigen Zeugen Fimpler, Hanis und Wagstihl (Büro Redel) bzw. den Zeugen Gelsner bestätigt. Neben der Tatsache, dass als anrufende Telefonnummer die Handynummer des Angeklagten festgestellt worden ist, bekommen diese Telefonate dann auch Hintergrund und Sinn, wenn man die Vor-

geschichte – das Problem zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Redel – kennt.

Die Zeugin Peter hat ebenfalls die Anrufe von der Telefonnummer des Angeklagten weitergehend darstellen können. Sie hat zwar, da die Nummer unterdrückt war, nicht die Nummer des Anrufers mitteilen können, aber die Uhrzeiten fast sekundengenau. Die Zeugin Peter berichtet nämlich davon, dass der 1. Anruf gewesen sein muss unmittelbar bei Beginn ihres Dienstes, Dienstbeginn samstags ist um 13.00 Uhr. Sie hat dann auch die technischen Zusammenhänge erklärt, wonach dann, wenn die Zentrale nicht besetzt ist, von der Sammelnummer 0 auf eine weiterführende Durchwahlnummer, in der Regel die Nummer mit der 4 am Ende weitergeleitet wird. Die Nummer, unter der sie dann erreicht worden ist, hat in der Tat als Endziffer die Nummern 114. 163

Auch das oben aufgeführte Telefonat mit dem Zeugen Heinrichs konnte inhaltlich in vollem Umfange auch verwertet werden. Ein Beweisverwertungsverbot besteht nicht. Es mag dahinstehen, ob zu Beginn der Telefonaufnahme durch den Zeugen Heinrichs möglicherweise ein Verstoß durch diesen nach § 201 StGB vorliegt, jedenfalls liegt in der Weitergabe der Kassette an den Zeugen Redel und der Vorlage dieser Kassette bei der Polizei durch den Zeugen Redel kein rechtswidriger Verstoß mehr vor.

Spätestens die Weitergabe der Telefonkassette von Heinrichs an den Zeugen Redel ist nach Ansicht des Gerichtes gerechtfertigt im Rahmen der Nothilfe. Aus dem Telefonat war deutlich erkennbar, dass der Angeklagte gegen den Zeugen Redel vorgehen wollte, auch bezüglich der Familie und der Kinder des Zeugen Redel. Der Zeuge Heinrichs hat letztlich den Zeugen Redel auch nur deshalb telefonisch über dieses Gespräch informiert, weil er größte Angst vor weitergehenden Konsequenzen, die sich in diesem Telefonat durch den Angeklagten ankündigten, befürchtete.

Ungeachtet der Herkunft der Kassette, wie sie in die Hand des Zeugen Redel dann letztlich gekommen ist, liegt nach Ansicht des Gerichtes in jedem Fall im Rahmender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine Fernwirkung mit der Folge vor, dass ein Beweisverwertungsverbot nicht mehr gegeben ist. Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem geschützten Gut (gesprochenes Wort des Angeklagten) und dem beeinträchtigten Rechtsgut (Gesundheit der Zeugin Ingrid Redel und des Zeugen Redel) bedarf keiner großen Ausführung. In jedem Fall und einzig und allein gehen die geschützten Interessen des Zeugen Redel und seiner Mutter, der Zeugin In-

grid Redel vor.

Im Übrigen mag abschließend noch darauf hingewiesen werden, dass sich zwar der Zeuge Heinrichs zunächst konkret an die Einzelheiten dieses Telefonates nicht mehr erinnerte, nachdem ihm Vorhalte gemacht worden waren, fielen ihm aber die Gesamtzusammenhänge wieder ein. Bei diesen zunächst bestehenden Erinnerungslücken durch den Zeugen Heinrichs ist zu berücksichtigen, dass der Vorfall im Sommer 2005 sich abgespielt hat und der Zeuge Heinrichs mittlerweile an den Rollstuhl gefesselt ist, wenn er auch schon lange in seinem Beruf nicht mehr arbeiten kann. Er hat auch versucht, aus dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung heraus zu erklären, wieso er sich zunächst an die Einzelheiten so genau nicht hat erinnern können.

Der Angeklagte hat sich damit wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 223 StGB zu Lasten der Zeugin Ingrid Redel und des Zeugen Marc Redel schuldig gemacht.

Die von dem Angeklagten getätigten Anrufe haben wesentliche körperliche Schäden, Nachteile und psychische Beeinträchtigungen bei beiden Zeugen hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen haben über viele Tage andauert. Sie sind zum Teil, wie oben beschrieben, bis heute nicht aufgearbeitet – siehe der Tränenausbruch des Zeugen Redel im Hauptverhandlungstermin 2007 –.

Bezüglich der geschädigten Zeugin Ingrid Redel muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dem Angeklagten beim Anruf im Pflegeheim klar war, dass die dort befindliche Zeugin auf Grund des Aufenthaltes in diesem Heim ohnehin schon mit größter Vorsicht zu behandeln war, ansonsten lebt man nicht in einem Pflegeheim. Dem Angeklagten war lediglich bekannt, dass die Zeugin an multipler Sklerose leidet. Ihm war möglicherweise nicht genau klar, in welcher Form psychische Beeinträchtigungen Folgewirkungen auf Grund dieses Telefonats zeigen könnten, aber es steht zur Überzeugung des Gerichtes mit Sicherheit fest, dass dem Angeklagten klar war, dass die Mutter – pflegebedürftig – des Zeugen Marc Redel zutiefst betroffen war. Er hat jegliche weitere Folge dieser in einem Pflegeheim lebenden Person völlig ungeachtet gelassen, aus den Gesamtgeschehnissen kann nur die Tendenz gezogen werden, dass es dem Angeklagten völlig gleichgültig war, auf welche Art und Weise diese an dem Streit mit dem Zeugen Marc absolut unbeteiligte Frau reagieren würde. Dass es ein Schock für diese Mutter des Zeugen Marc Redel sein würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. In der

164

Tat sind dann die psychischen Konsequenzen insbesondere auch dermaßen massiv gewesen, dass die Zeugin Peter davon berichten musste, er hätte viele Tage gedauert, bis die Zeugin Ingrid Redel halbwegs wieder psychisch stabil wurde. Daneben sind auch die rein körperlichen Vorgänge um die Zeugin Ingrid Redel am 13.08.05 bemerkenswert – vollnässen, einkoten, psychischer Zusammenbruch. Die innere Einstellung des Angeklagten kann nur als brutal insoweit angesehen werden.

Das Gericht hielt letztlich unter Abwägung aller Umstände eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Strafaussetzung zur Bewährung für unbedingt erforderlich.

Der Angeklagte hat auf bemerkenswert außergewöhnliche Art und Weise versucht, sich an dem Zeugen Marc Redel wegen geschäftlicher Nachteile, die er über Jahre erlitten hat, zu rächen. Anders können die Situationen, die die Beweisaufnahme ergeben hat, nicht ausgewertet werden. Hintergrund der gesamten Zusammenhänge ist einfach der Umstand, dass es der Angeklagte nicht ertragen konnte, dass ständig der Zeuge Redel mit dem von ihm geführten Verein VDAK auf der Gewinnerseite stand und er, der Angeklagte, ständig mit seinem geschäftlichen Vorhaben hinterherlaufen musste. Dem Angeklagten muss angelastet werden, dass sein geistiger Horizont noch nicht einmal aufgearbeitet hat, dass es nicht alleine die Verhaltensweise Redel war, die zu dieser für den Angeklagten finanziellen misslichen Situation geführt hat, sondern, dass sämtliche Umstände durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt worden sind. An diese Zusammenhänge hat der Angeklagte offensichtlich zu keinem Zeitpunkt gedacht, ihm ging es nur darum, aus persönlichen Rachegefühlen dem Zeugen Redel es heimzuzahlen.

Der Angeklagte hat auch nicht in einer Kurzschlussreaktion diese Machenschaften begangen, sondern er hat ganz offensichtlich geplant, vorbereitet, ausgekundschaftet und dann letztlich – insoweit ist sich das Gericht auch sicher, in der vorliegenden Art und Weise im Haus Simeon – angefangen, seinen Rachegefühlen nachzugehen. Dem Gericht ist völlig klar, dass der Angeklagte mit Sicherheit noch weiter gemacht hätte, wenn nicht unmittelbar danach die Sachverhalte aufgefallen wären.

Der gesamte Sachverhalt ist so angelegt, dass man dem Angeklagten eine ganz brutale Stalkertätigkeit unterstellen muss. Er kann es offensichtlich nicht vertragen, wenn andere Leute zu ihrem Recht kommen. Der Umfang der von dem Angeklagten aufgezeigten Nachstelltätigkeiten gibt dem Gericht auch die Gewissheit, dass der Angeklagte

in diesen Tagen offensichtlich einzig und allein von dem Bestreben, den Zeugen Redel auf irgendeine Art und Weise zu schädigen, getrieben war. Er hat eine Unmenge von Zeit aufgewandt, Ermittlungstätigkeiten angestellt, nur um in das Umfeld des Zeugen Redel eindringen zu können. Diese Tätigkeiten gingen sogar so weit, dass der Angeklagte nicht nur den Zeugen Redel im Büro angerufen hat, sondern diesen privat mehrfach zu Hause, die Mitarbeiterin zum Teil zu Hause, in einem Fall sogar die Oma des Zeugen Redel. Auch dieser Anruf bei der Oma des Zeugen Redel ist eindeutig von dem Handy des Angeklagten (siehe oben) getätigt worden, was durch E-Plus bestätigt wurde.

166

Das bedeutet nichts anderes, dass von einem gezielten, geplanten und vorbereiteten Tun des Angeklagten auszugehen ist. Dem Gericht ist in über 30-jähriger strafrichterlicher Tätigkeit kein solcher Fall von Brutalität, Niederträchtigkeit, Hinterlist und Dreistigkeit vorgekommen. Er kennt keinerlei Skrupel, sogar gegenüber hoch kranken, unbeteiligten Personen. Bemerkenswert muss hierbei nochmals ganz besonders aus dem mitgeschnittenen Telefonat mit dem Zeugen Heinrichs angeführt werden:

„Und seine Mutter hat ihn geboren. Das wird ihr schon negativ angerechnet. Obwohl, da habe ich heute erfahren, die Frau hat multiple Sklerose und ist nen Pflegefall.“

Eine Kommentierung der inneren Einstellung des Angeklagten erübrigt sich angesichts dieser wörtlichen Wiedergabe.

Der Angeklagte muss gestoppt werden, das kann nach Ansicht des Gerichtes nur durch eine längerfristige zu verbüßende Freiheitsstrafe geschehen. Er ist offensichtlich nicht nur für den Zeugen Redel mit der ihm eigenen inneren Einstellung eine Gefahr für die Allgemeinheit.

Bemerkenswert muss letztlich noch angeführt werden, dass der Hintergrund der gesamten Angelegenheit genau in dem Rahmen sich abspielt, was in früheren Jahren zu mannigfachen empfindlichen Freiheitsstrafen bereits geführt hat. Der Angeklagte ist als Betrüger in zig Fällen verurteilt, hat langjährige Haftstrafen verbüßt. Auch das im vorliegenden Fall zu Grunde liegende Zivilverfahren vor dem Landgericht Duisburg am 08.05.05 war ein Fall, der nahe an der Grenze des betrügerischen Verhaltens liegt. Einzig und allein aus dieser Lebenssicht des Angeklagten heraus muss er gewertet werden.

167

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Scheidt